

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN, Stand: November 2022

KANSAI HELIOS Gruppe

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB") gelten für alle von Kansai Helios Austria GmbH (nachfolgend "Kunde") beim Lieferanten getätigten Einkaufsaktivitäten (Bestellung, Warenannahme, etc.) im Zusammenhang mit Produkten, Materialien, Teilen, Dienstleistungen oder Ähnlichem ("Waren"). Ergänzungen oder Abweichungen von den AEB, insbesondere abweichende AEB des Lieferanten, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Mit Annahme einer Bestellung erkennt der Lieferant diese AEB an und ist rechtlich an diese gebunden.

1. Angebote und Bestellung

Einlangende Angebote sind kostenlos und verbindlich. Sie haben der Anfrage des Kunden genau zu entsprechen. Der Lieferant hat den Kunden darauf hinzuweisen, sollte ein Angebot des Lieferanten - auch nur geringfügig - von der Anfrage des Kunden abweichen.

Bestellungen des Kunden erfolgen schriftlich oder elektronisch.

Der Lieferant betätigt die Bestellung des Kunden innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich oder elektronisch unter Angabe des genauen Lieferdatums. Nach Ablauf dieser Bestätigungsfrist (maßgeblich ist das Datum des Eingangs beim Kunden) ist der Kunde berechtigt, seine Bestellung zu stornieren (ohne dass dadurch irgendwelche Ansprüche des Lieferanten begründet werden). Ist es dem Lieferanten nicht möglich, die Auftragsbestätigung innerhalb der vorgenannten dreitägigen Frist zu erteilen, wird der Lieferant dem Kunden innerhalb der vorgenannten Frist von sich aus eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen unter Angabe eines verbindlichen Termins, an dem die Auftragsbestätigung beim Kunden einlangen wird. Der Kunde kann in der Folge nach eigenem Ermessen entweder den neuen Termin akzeptieren oder die Bestellung stornieren (ohne dass dadurch irgendwelche Ansprüche des Lieferanten begründet werden).

Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung des Kunden - auch nur geringfügig - ab, hat der Lieferant den Kunden darauf hinzuweisen und dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu der/den Abweichung(en) einzuholen. Der Kunde ist jederzeit (und ohne dass dadurch irgendwelche Ansprüche des Lieferanten begründet werden) berechtigt, der Bestellung nicht entsprechende Waren zurückzuweisen, ohne dass es einer Zustimmung bedarf, selbst wenn es sich nur um geringfügige Abweichungen handelt (dies umfasst nicht die in Artikel 4 vorgesehene Ausnahme).

2. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in der jeweiligen Bestellung des Kunden genannten Preise für die jeweilige Lieferung einschließlich aller Abgaben und Nebenkosten, inklusive Verpackung und Transport. Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich als Fixpreise und jegliche Preisanpassungsmechanismen oder -klauseln bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Eine - aus welchem Grund auch immer - erfolgende Erhöhung der Preise ist ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags sind alle Übertragungen/Einräumungen von Rechten an den Kunden vollständig abgegolten.

3. Erfüllungsort

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Kunden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

4. Menge

Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden zu informieren, sollte die Warenmenge von der vereinbarten Menge abweichen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden darf die Warenmenge bei Lieferung um höchstens 10 % abweichen. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie vom Kunden im Vorhinein schriftlich genehmigt wurden.

5. Qualität

Der Lieferant garantiert dem Kunden, dass alle gelieferten Waren der geforderten und vereinbarten Qualität, den im Angebot des Lieferanten genannten Bedingungen und Spezifikationen entsprechen und für den vom Kunden vorgesehenen Zweck geeignet sind. Der Lieferant stellt dem Kunden die entsprechenden Qualitätssicherungsdokumente zur Verfügung. Haltbarkeit und Lagerbedingungen müssen aus der Spezifikation ersichtlich sein. Die Waren haben bei Erhalt noch mindestens 75 % ihrer gesamten Haltbarkeitsdauer aufzuweisen.

Sicherheitsdatenblätter haben geltendem Recht zu entsprechen, insbesondere der REACH-Verordnung.

Der Lieferant hat dem Kunden jede Änderung der Spezifikationen oder Sicherheitsdatenblätter mitzuteilen.

Im Falle von Änderungen in der Produktrezeptur oder im Produktionsverfahren, die zu einer Änderung der vereinbarten Qualitätsparameter oder der Verwendung (Installation) der Produkte führen können, ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden über diese Änderungen zu informieren und dessen vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.

6. Subunternehmer/Lieferanten/Dritte; Prüfungen

Der Lieferant bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden, wenn er beabsichtigt, Subunternehmer, Lieferanten oder Dritte einzusetzen, und der Kunde kann diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Der Lieferant wird nur Subunternehmer, Lieferanten oder Dritte einsetzen, die ausreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und termingerechte Vertragserfüllung bieten. Unabhängig davon bleiben alle Verpflichtungen des Lieferanten auch bei erteilter Zustimmung unverändert bestehen. Soweit er sich zur Erfüllung des Vertrags Subunternehmern, Lieferanten oder Dritten gleich welcher Art bedient oder deren Produkte oder Leistungen in Anspruch nimmt, haftet der Lieferant (auch für das Verschulden eines Subunternehmers, Lieferanten oder Dritten) in gleichem Maße, als hätte er die Leistung selbst erbracht.

Der Kunde und dessen Auftraggeber sind berechtigt, bei Bedarf Kontrollen beim Lieferanten und dessen Subunternehmern, Lieferanten oder Dritten jeglicher Art, derer sich der Lieferant zur Vertragserfüllung bedient, durchzuführen, und der Lieferant hat dem Kunden und dessen Auftraggebern auf Verlangen Zutritt zu den betreffenden Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren. Der Lieferant stellt sicher, dass das Recht des Kunden, Kontrollen durchzuführen, und die Pflicht, den Zugang zu den betreffenden Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren, auch für seine Subunternehmer, Lieferanten und Dritte gilt.

7. Verpackung und Kennzeichnung

Der Kunde übernimmt keine Verantwortung für die erhaltenen Verpackungen; er kann jedoch alle leeren Mehrweggebinde auf Kosten des Lieferanten zurücksenden.

Die Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien hat den geltenden lokalen und EU-Rechtsvorschriften sowie der REACH-Verordnung zu entsprechen, insbesondere der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ebenso wie dem geltenden Transportrecht (zertifizierte Verpackungen) des jeweils verwendeten Verkehrsträgers (ADR, IMDG, IATA, ...). Erhaltene Waren haben REACH-registriert oder freigestellt sein. Wird eine Ausnahmeregelung in Anspruch genommen, z.B. durch Überschreitung einer Mengenbandbreite, hat der Lieferant oder ein von ihm benannter "Alleinvertreter" die Waren (auf seine Kosten) zu registrieren und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die an den Kunden gelieferten Waren korrekt und vollständig in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften auszustatten. Der Kunde kann vom Lieferanten verlangen, die Waren besonders zu kennzeichnen, und ist berechtigt, diese als mangelhaft zurückweisen, wenn diese nicht auf die vereinbarte Weise gekennzeichnet sind.

8. Versicherung

Alle Sendungen sind durch eine Transportversicherung im Rahmen der allgemeinen Versicherungspolice des Lieferanten zu versichern. Der Lieferant hat auf seine Kosten bei seriösen, solventen Versicherungsgesellschaften Versicherungsschutz zu erwerben, der auch Ansprüche im Rahmen der Produkthaftung für Sach- und Personenschäden, Ansprüche aus der Verletzung von Rechten Dritter sowie Rückrufhaftung abdeckt. Die Versicherungen haben eine dem Wert und der Verwendung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen angemessene Deckung mit einer Höchstsumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Jahr zu bieten. Auf Verlangen hat der Lieferant dem Kunden einen vom Versicherer ausgestellten Versicherungsnachweis vorzulegen. Die Einsichtnahme in den Versicherungsnachweis oder der Verzicht auf die Vorlage des Versicherungsnachweises durch den Kunden entbindet den Lieferanten in keinem Fall von seiner vorgenannten Versicherungspflicht. Darüber hinaus schränkt die Tatsache, dass eine Versicherung besteht, in keiner Weise die Verpflichtungen oder Haftung des Lieferanten aus dem betreffenden Vertragsverhältnis ein. Bei Eintritt eines die Waren betreffenden Versicherungsfalls werden sich der Kunde und der Lieferant gegenseitig alle erforderlichen Auskünfte über die Umstände und Vorkommnisse des Versicherungsfalls erteilen. Der Lieferant tritt hiermit im Voraus alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Zusammenhang mit einem solchen Versicherungsfall an den Kunden ab. Der Lieferant wird den Versicherer von der Abtretung unterrichten und, soweit erforderlich, dessen Zustimmung zur Abtretung einholen. Zahlungen, die der Kunde aufgrund der auf ihn übertragenen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhält, sind auf die Forderungen gegen den Lieferanten aus dem Versicherungsfall anzurechnen und mindern diese entsprechend.

9. Warenannahme und Beanstandungen

Die Lieferfrist/der Liefertermin gelten als eingehalten, wenn die Ware an die vereinbarte Lieferadresse geliefert/übergeben wurde. Warenlieferungen sind ferner nur werktags (ausgenommen gesetzliche Feiertage im Sitzland des Kunden) Mo-Do von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Fr von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr zulässig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Für die Abholung

mangelhafter Ware durch den Lieferanten gelten ebenfalls die vorstehenden Zeiten.

Den Lieferpapieren sind beizufügen:

- ✓ Lieferschein mit einer Spezifikation nach Charge oder eine Rechnung,
- ✓ Analysezertifikat für Einsatzstoffe,
- ✓ Kontrollwiegescchein des Lieferanten für in Tanks gelieferte Ware,
- ✓ CMR-Frachtbrief für innergemeinschaftliche Lieferungen oder Ausfuhr,
- ✓ EUR.1 oder Rechnung samt Präferenzursprungserklärung für Waren mit Präferenzursprung aus der Einfuhr bzw. Präferenzursprungserklärung für inländische Waren.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden alle erforderlichen Informationen oder Erklärungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über die Meldepflicht des Kunden betreffend - Verbrauchssteuern; - Intrastat; - Verpackungen und Verpackungsabfälle; - Elektro- und Elektronikgeräte zu übermitteln. Der Lieferant haftet vollumfänglich für Schäden, Kosten und Auslagen (Liegekosten, Rangierkosten, Umschlagskosten usw.), die dem Kunden aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten erwachsen.

Die Lieferpapiere sind ein obligatorischer Bestandteil jeder Lieferung. Sämtliche Lieferpapiere haben die Bestellnummer des Kunden und die Handelsbezeichnung der Ware zu enthalten. Untrennbarer Bestandteil der Lieferpapiere für alle Rohstoffe ist das Analysezertifikat, das die Grundlage für die Qualitätsabnahme der Rohstoffe bildet. Stimmt die festgestellte Qualität nicht mit der im Analysezertifikat angegebenen Qualität überein, so gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferung von mehr als zwei verschiedenen Chargen desselben bestellten Materials gehen die Kosten für zusätzliche Prüfungen zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Lieferant hat die Ware vor dem Versand zu prüfen. Der Kunde prüft die Lieferpapiere hinsichtlich Warenmenge und Verpackung und zeigt dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen Fehl- oder Mehrmengen sowie äußerlich erkennbare Mängel schriftlich an. Auf den Einwand weitergehender Prüf- oder Mitteilungspflichten oder deren zeitlicher Abfolge verzichtet der Lieferant hiermit. Versteckte Mängel zeigt der Kunde dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Entdeckung schriftlich an. Der Lieferant antwortet dem Kunden schriftlich innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Anzeige. Der Lieferant informiert den Kunden über die Ursache der Mängel und über Maßnahmen, die gesetzt wurden, um ein erneutes Auftreten von Mängeln zu verhindern.

Erweist sich die Qualität der Waren als nicht zufriedenstellend oder verzögert sich die Lieferung, so ist der Kunde nicht verpflichtet, diese Waren anzunehmen oder zu bezahlen; dies gilt auch für noch nicht durchgeführte Teillieferungen. Verweigert der Kunde die Annahme der Waren, setzt er den Lieferanten davon in Kenntnis und der kann die abgelehnten Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurücksenden. Die Lagerung der Waren erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant die Abwicklung durch Übersendung ordnungsgemäßer Dokumente ermöglicht.

Die Folgen von Produktionsausfällen, die auf die mangelhafte Qualität der gelieferten Waren oder deren verspätete Lieferung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden an dem Mangel bzw. der Verzögerung trifft. Die Kosten werden für jeden Einzelfall gesondert ermittelt, wobei als Berechnungs-

grundlage die Umsatzverluste aufgrund von geringeren Produktionsmengen, Produktionsausfällen oder außerordentlichen Änderungs- und Mehraufwands aufgrund der mangelhaften Qualität oder der Verzögerung herangezogen werden.

10. Lieferfristen und -verzögerungen

Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Liefertermin das in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegebene Datum. Der Liefertermin/die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift geliefert/übergeben worden ist.

Der Lieferant benachrichtigt den Kunden unverzüglich in schriftlicher Form, sobald er erkennt, dass die rechtzeitige Lieferung der gesamten Waren oder eines Teils davon nicht möglich ist, und informiert den Kunden über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Nach Absendung der Mitteilung steht es dem Kunden frei, sofort vom gesamten Vertrag oder dem betroffenen Teil des Vertrags zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren.

Im Falle eines Lieferverzugs - auch wenn dieser nur bestimmte Teile der Waren betrifft - kann der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der verspäteten Waren für jeden Tag des Verzugs, höchstens jedoch 10 % des Werts der verspäteten Waren insgesamt, verlangen. Der Kunde ist berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, und zwar unabhängig davon, ob er die verspätete Lieferung annimmt oder nicht. Der Kunde kann auch mit einem anderen Lieferanten eine Ersatzlieferung vereinbaren (Deckungskauf).

Ist ausdrücklich vereinbart, dass die Waren zu einem bestimmten Termin zu liefern sind (Fixgeschäft), so ist der Kunde im Verzugsfall berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren. Der Lieferant kann bei Rücktritt des Kunden daraus keine Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den Kunden stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche dar.

11. Zölle und Abgaben

Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, gehen alle auf die Waren zu entrichtenden Zölle und Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn der Kunde für die Einfuhr der betreffenden Waren eine internationale Einfuhrbescheinigung einholen muss.

12. Rechnungen und Zahlungen

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.

Alle Rechnungen für die gemäß dieser Bestellung gelieferten Waren sind dem Empfänger zur Zahlung vorzulegen, es sei denn, die Person oder das Unternehmen, an die/das die Bestellung gerichtet war, teilt dem Lieferanten vor der Lieferung etwas anderes mit.

Die Rechnung ist im Falle einer in einem bestimmten Monat durchgeführten Lieferung spätestens am jeweiligen Monatsende auszustellen. Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß, wenn sie den örtlichen Umsatzsteuerbestimmungen entsprechen. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler enthalten, gelten nicht als fällig. In solchen Fällen beginnt die Zahlungsfrist erst mit

dem Eingang einer berichtigten Rechnung zu laufen. Die Leistung der Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Rechtzeitigkeit und Mangelfreiheit der Lieferung und keinen Verzicht auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

Der Kunde ist berechtigt, von ihm oder einem seiner verbundenen Unternehmen geschuldeten Beträge gegenüber dem Lieferanten oder dessen verbundenen Unternehmen aufzurechnen oder zurückzuhalten. Der Lieferant ist außer mit schriftlicher Zustimmung des Kunden nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Kunden an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Lieferant ist ferner nicht berechtigt, seine eigenen Forderungen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen.

13. Warenursprung

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden spätestens bei Lieferung eine gültige Warenursprungsbestätigung vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet, für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft eine Kurz- oder Langzeitlieferantenerklärung abzugeben, in der der Zolltarif für die gelieferte Ware angegeben ist. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden eine ordnungsgemäße Erklärung vorzulegen, auch wenn die Waren keinen Präferenzursprung haben.

14. Gewährleistung

Der Kunde ist im Falle von Mängeln berechtigt, innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zwischen Ersatzlieferung und Nachbesserung zu wählen. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Nachbesserungen auch im Mehrschichtbetrieb oder mit Überstunden bzw. Stundenlohn-Produktion durchzuführen, wenn dies aus dringenden betrieblichen Gründen des Kunden erforderlich und dem Lieferanten zumutbar ist. Der Kunde ist nicht verpflichtet, mehr als 1 (einen) Austausch- oder Reparaturversuch zur Behebung des Mangels vorzunehmen. Für Waren, die im Rahmen der Gewährleistung geliefert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Bei schweren Mängeln hat der Kunde das Recht auf Rücktritt oder Preisminderung (Wandelung bzw. Minderung). Die Verjährungsfrist für Gewährleistungen und Garantien beträgt 24 Monate für bewegliche Sachen und 60 Monate für unbewegliche Sachen, jeweils ab Eingang beim Kunden. Der Lieferant trägt die Beweislast für die Ordnungsgemäßheit der Ware zum Zeitpunkt des Eingangs beim Kunden.

Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Ware nicht mit Rechten Dritter belastet ist und ohne Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Schutzrechten oder wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen hergestellt, erworben und in Verkehr gebracht wurde. Der Lieferant garantiert ferner, dass durch die Verwendung der Vertragswaren gewerbliche Schutzrechte oder geistige Eigentumsrechte Dritter weder gänzlich noch teilweise, weder direkt noch indirekt, verletzt werden und die Verwendung nicht zu einer unbefugten Offenlegung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen Dritter führt.

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass er durch die Nutzung der Waren in seinen Rechten verletzt wird und macht er Ansprüche (z.B. Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche) geltend, so wird der Lieferant dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte durch Abschluss eines Lizenzvertrages verschaffen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist, steht es dem Kunden frei, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Preisminderung sowie angemessenen Schadenersatz zu begehren.

15. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt ist die betroffene Partei berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer des Hindernisses einschließlich einer angemessenen Vorlaufzeit nach Wegfall des Hindernisses auszusetzen. Verzögert sich die Erfüllung aufgrund höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist die andere Partei berechtigt, von dem Geschäft zurückzutreten.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unter anderem: alle Auswirkungen von Naturkatastrophen, wie Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetzesänderungen, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, einschließlich Hindernisse wie Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle sonstigen Ereignisse, die als unvermeidbar oder unvorhersehbar anzusehen sind und nur durch den Einsatz unverhältnismäßiger Kosten und wirtschaftlicher Mittel behoben werden könnten.

16. Compliance und Korruptionsbekämpfung

Der Lieferant garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, dass er selbst und seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und verbundenen Unternehmen sowie alle anderen Personen, die im Namen des Lieferanten tätig werden, in Zusammenhang mit jeder Transaktion alle maßgeblichen und geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und Verordnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich in Bezug auf Umwelt, Sozial- und Arbeitsbedingungen, Brandschutz, Gesundheit und Sicherheit sowie arbeitsrechtliche Fragen und das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einhalten. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass während des gesamten Herstellungsprozesses, einschließlich des Herstellungsprozesses von Subauftragnehmern, keine Kinderarbeit eingesetzt wird und dass das Mindestalter für Arbeitnehmer im Produktionsland strikt eingehalten wird.

Der Lieferant garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, dass im Zusammenhang mit jeder Transaktion weder der Lieferant noch seine Angestellten, Vertreter, Subauftragnehmer oder verbundenen Unternehmen noch irgendeine andere Person, die im Namen des Lieferanten handelt

- ein Verhalten an den Tag gelegt haben oder legen werden, das eine Straftat nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen darstellt oder darstellen würde, insbesondere im Rahmen von Sanktionen, Korruptionsbekämpfungs-, Geldwäschebekämpfungs- und Steuergesetzen; oder
- Handlungen gesetzt haben oder setzen werden, wodurch der Kunde oder eines seiner verbundenen Unternehmen gegen Sanktions-, Korruptionsbekämpfungs-, Geldwäsche- oder Steuergesetze verstoßen könnte.

Der Lieferant garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, dass im Zusammenhang mit jeder Transaktion weder der Lieferant noch seine Angestellten, Vertreter, Subauftragnehmer oder verbundenen Unternehmen noch irgendeine andere Person, die im Namen des Lieferanten handelt, finanzielle oder andere Vorteile für oder zum Nutzen oder Vorteil eines Amtsträgers oder einer Privatperson genehmigt, angeboten, zugesagt, gezahlt oder anderweitig gewährt haben bzw. finanzielle oder sonstige Vorteile für einen Amtsträger oder eine Privatperson genehmigen, anbieten, zusagen, zahlen anderweitig gewähren werden, (i) um diese Person zu veranlassen oder dafür zu belohnen, dass sie ihre Funktion nicht ordnungsgemäß ausübt, oder (ii) um gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Der Kunde kann jede Transaktion wegen Verletzung wesentlicher Bedingungen durch den Lieferanten mit sofort-

iger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten und ohne Anrufung des Gerichts kündigen, wenn:

- der Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subauftragnehmer oder verbundenen Unternehmen oder eine andere Person, die im Namen des Lieferanten handelt, gegen Sanktionen, Antikorruptions-, Geldwäsche- oder Steuergesetze verstößt (oder der Kunde den begründeten Verdacht hat, dass dies der Fall ist);
- der Lieferant eine der in Abs. 1) bis 3) dieses Artikels geleisteten Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen verletzt hat oder der Kunde den begründeten Verdacht hat, dass er diese verletzt hat, unabhängig davon, ob eine solche Verletzung minimal oder geringfügig ist, oder wenn die in Abs. 1) bis 3) dieses Artikels geleisteten Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß und zutreffend sind;
- der Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subauftragnehmer oder verbundenen Unternehmen oder eine andere Person, die im Namen des Lieferanten handelt, eine Straftat (außer einem geringfügigen Verkehrsdelikt) begangen hat; oder
- der Lieferant es unterlässt, bei einer Prüfung oder Untersuchung gemäß Abs. 5 dieses Artikels uneingeschränkt zu kooperieren.

Auch wenn der Kunde berechtigterweise davon ausgehen kann, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nachkommt (und daher nicht verpflichtet ist, die Einhaltung der Bestimmungen durch den Lieferanten zu überwachen, zu überprüfen bzw. zu kontrollieren), kann der Kunde zu angemessenen Zeiten und nach angemessener Vorankündigung die Einhaltung von Abs. 1) bis 3) dieses Artikels durch den Lieferanten überwachen, überprüfen bzw. kontrollieren, und der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bestimmungen wesentliche Bedingungen für jede Transaktion sind.

Der Lieferant kooperiert mit dem Kunden und stellt ihm alle Informationen und Unterstützung zur Verfügung, die der Kunde im Zusammenhang mit einer Überwachung, Überprüfung bzw. Kontrolle gemäß Abs. 5) dieses Artikels angemessenerweise verlangt. Auf Verlangen des Kunden nimmt der Lieferant an allen Schulungen teil, die der Kunde im Zusammenhang mit den in Abs. 1) bis 3) dieses Artikels genannten Angelegenheiten oder den Verpflichtungen des Kunden aus einer Transaktion durchführen möchte.

Der Lieferant hält den Kunden gegenüber Schadenersatzforderungen oder Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger damit verbundener behördlicher Bußgelder sowie aller damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere der Kosten der Rechtsvertretung) schad- und klaglos und ersetzt dem Kunden alle damit verbundenen und entstehenden Schäden, Kosten, Aufwendungen und Nachteile bzw. sonstigen Folgen.

17. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Ungeachtet der Ausführungen des Art. 14 und verschuldensunabhängig garantiert der Lieferant, dass die Waren oder deren Verwendung weder direkt noch indirekt Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Warenzeichen, Handelsnamen, (eingetragene) Geschmacksmuster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter jeglicher Art, insbesondere Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse und Know-how, verletzen. Der Lieferant hält den Kunden gegenüber Schadenersatzforderungen oder Ansprüchen Dritter (einschließlich aller damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere der Kosten der Rechtsvertretung) schad- und klaglos und ersetzt dem Kunden alle damit verbundenen und entstehenden Schäden, Kosten, Aufwendungen und

Nachteile und/oder sonstigen Folgen; dies gilt insbesondere auch für Sachverhalte, die eine mittelbare Patentverletzung betreffen oder daraus resultieren.

18. Schadenersatz; Produkthaftung

Der Lieferant haftet unabhängig vom Grad des Verschuldens für alle Schäden, die von ihm oder seinen Subunternehmern, Lieferanten oder sonstigen Personen, derer er sich zur Vertragserfüllung bedient, verursacht werden, und hat den Kunden gegenüber allen derartigen Schadenersatzforderungen oder Ansprüchen (einschließlich aller damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere der Kosten der Rechtsvertretung) schad- und klaglos zu halten. Der Schadenersatzanspruch des Kunden umfasst den gesamten Schaden, insbesondere entgangenen Gewinn und alle Folgeschäden, die der Kunde, seine Vertragspartner bzw. Endkunden erleiden, wobei seine Vertragspartner bzw. Endkunden berechtigt sind, diese Schadenersatzansprüche unmittelbar gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen (Vertrag zugunsten Dritter). Im Falle einer Rückrufaktion des Kunden oder dessen Auftraggeber trägt der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden die Kosten, es sei denn, er weist nach, dass die von ihm gelieferten Waren für die Rückrufaktion nicht ursächlich war. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte hinsichtlich Konstruktion, Herstellung und Anleitung mängelfrei im Sinne des für den Kunden geltenden Produkthaftungsgesetzes (BGBl Nr. 99/1988 in der jeweils geltenden Fassung) und anderer anwendbarer Produkthaftungsbestimmungen sind. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass die gelieferten Produkte nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens keine Mängel aufweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden schriftlich über geplante Änderungen der Materialien, der Produktionsverfahren oder sonstige Änderungen in Bezug auf die Bereitstellung oder Zusammensetzung der Waren zu informieren. Der Lieferant wird solche Änderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Kunden, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf, vornehmen. Der Lieferant stellt dem Kunden alle Informationen (z.B. Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften) zur Verfügung, die für die Lieferung mängelfreier Produkte im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder anderer geltender Produkthaftungsvorschriften erforderlich sind. Werden dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder anderer geltender Produkthaftungsbestimmungen verursachen können, so hat er den Kunden unverzüglich schriftlich zu unterrichten und (gegebenenfalls) alle mit dem Rückruf fehlerhafter Produkte verbundenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten. Beschränkungen jeglicher Art der Verpflichtungen des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen geltenden Produkthaftungsbestimmungen oder Beschränkungen jeglicher Art der Berechtigung des Kunden, Schadenersatz nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen geltenden Produkthaftungsbestimmungen geltend zu machen, sind unwirksam. Wird der Kunde von einem Dritten in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den Kunden von diesen Schadenersatzforderungen und Ansprüchen freizustellen und zu entschädigen. Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden jederzeit den Namen des Herstellers oder Vorlieferanten des mangelhaften Produkts nennen.

19. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, technische und kaufmännische Informationen des Kunden, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden

weiterzugeben. Insbesondere dürfen vertrauliche Informationen nicht weitergegeben werden.

Als vertraulich gelten insbesondere folgende Informationen, unabhängig davon, ob sie sich auf den Kunden, seine verbundenen Unternehmen oder seine Kunden/Geschäftspartner beziehen: Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Daten auf elektronischen Speichermedien, Verfahren und Verfahrensschritte, Zusammensetzungen, Formeln, Maschinen, Anlagen, Vorlagen, Gegenstände, Markt- und Marketinginformationen, technische und kaufmännische Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Finanzinformationen, Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse oder sonstige schutzwürdige Informationen, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsabschluss wissentlich oder unwissentlich in schriftlicher, grafischer, mündlicher, visueller oder elektronischer Form oder durch Übersendung eines Produkts oder Produktmusters, bei einem Betriebsbesuch oder auf andere Weise übergeben werden oder in den Einflussbereich des Lieferanten gelangen und/oder ihm bekannt werden, sowie sämtliche Kopien oder sonstige daraus gewonnene Informationen ("**vertrauliche Informationen**").

Nicht als vertrauliche Informationen gelten: Informationen, die in ihrer Gesamtheit und in der exakten Struktur und Zusammensetzung ihrer Bestandteile zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits allgemein bekannt oder für Personen aus Kreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen zu tun haben, leicht zugänglich waren.

Die Weitergabe bzw. Nutzung vertraulicher Informationen für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden, unabhängig davon, ob die Informationen ganz oder teilweise genutzt, verändert oder verarbeitet werden oder Teil anderer Informationen sind. Dies gilt auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen. Darüber hinaus darf der Lieferant die vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren verwenden und darf diese während und nach Beendigung der Auftrags-erfüllung weder für eigene noch für fremde Zwecke nutzen und diese so behandeln, dass der Lieferant sie nach Vertragserfüllung zurückgeben kann. Insbesondere darf der Lieferant nicht versuchen, aus den vertraulichen Informationen Erkenntnisse zu gewinnen oder Rückschlüsse zu ziehen, sie auf die ihnen zugrunde liegenden Informationen zurückzuführen oder sie durch Beobachtung, Bewertung, Reverse-Engineering oder Tests zu analysieren. Bestellungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen und sind daher vertraulich zu behandeln.

Der Lieferant wird nur solchen Mitarbeitern Zugriff zu vertraulichen Informationen gewähren, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags betraut sind und deren Kenntnis der vertraulichen Informationen für die Ausführung des Vertrags wesentlich ist und die durch eine vorherige schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung gebunden sind. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Unterlagen und Materialien, die vertrauliche Informationen des Kunden enthalten könnten, gegen den Zugriff Dritter sowie unbefugter Mitarbeiter gesichert und geschützt sind.

Der Lieferant bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung, wenn er in Werbematerialien oder Veröffentlichungen jeglicher Art auf die Geschäftsverbindung mit dem Kunden hinweisen oder aufmerksam machen will.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsbestimmungen, so trägt der Lieferant die Beweislast dafür, dass die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits allgemein

bekannt waren oder ohne sein Zutun oder seine Verantwortung offengelegt wurden.

Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden gesamtschuldnerisch mit jedem Dritten, an den der Lieferant vertrauliche Informationen weitergegeben oder der vertrauliche Informationen an den Lieferanten weitergegeben hat, hinsichtlich jeden Verstoßes gegen die hierin enthaltenen Geheimhaltungsbestimmungen.

Der Lieferant erkennt hiermit an, dass die Verletzung der Geheimhaltungspflichten des Lieferanten einen unmittelbaren oder nicht wiedergutmachenden Schaden verursachen kann, für den der gesetzliche Schadenersatz möglicherweise nicht ausreicht. Der Lieferant zahlt dem Kunden einen pauschalen Schadenersatz in der Höhe von EUR 50.000 für jeden Fall einer Verletzung dieses Vertrages durch den Lieferanten und/oder eine Person, an die der Lieferant die betreffenden Informationen weitergegeben hat, unbeschadet weiterer Ansprüche oder Rechtsmittel des Kunden. Der Einwand, dass eine Reihe von Verstößen als ein fortlaufender Verstoß zu behandeln sei, ist unzulässig. Der vertraglich vereinbarte pauschale Schadenersatz unterliegt, soweit gesetzlich zulässig, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht oder Angemessenheitsprüfung und ist unabhängig vom verursachten Schaden.

Der Kunde haftet nicht dafür sicherzustellen, dass die Nutzung der vertraulichen Informationen nicht gegen geistige Eigentumsrechte, Urheberrechte bzw. andere Rechte Dritter verstößt, und/oder für Schäden, die dem Lieferanten oder einem Dritten entstehen. Es steht dem Kunden völlig frei, die vertraulichen Informationen in jeder von ihm gewünschten Weise zu nutzen und zu verwerten.

Dieser Artikel 19 gilt auch nach Beendigung oder Zeitablauf des Vertragsverhältnisses weiter.

20. Vertragsauflösung

Ungeachtet sonstiger in diesen AEB geregelten Beendigungsgründe ist der Kunde berechtigt, alle Vertragsverhältnisse mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. Über das Vermögen des Lieferanten wird ein Konkursverfahren eröffnet bzw. wird die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt;
- b. Es liegen Umstände vor, die eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Waren unmöglich machen;
- c. Der Lieferant selbst oder eine von ihm zur Erbringung der Leistung eingesetzte Person verstößt gegen wesentliche Vertragsbestimmungen oder Geheimhaltungspflichten;
- d. wiederholte Lieferverzögerungen und/oder wiederholte Gewährleistungsansprüche des Kunden;
- e. Es tritt beim Lieferanten eine Änderung der direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Mittel zur Ausübung der Kontrolle ein (Kontrollwechsel);

Die Beendigung aller oder einzelner vertraglicher Beziehungen berührt die Gültigkeit der Artikel 11, 14, 15, 16 und 19 nicht; diese Artikel bleiben auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen in Kraft.

21. Zustimmung zur Übertragung des Vertragsverhältnisses

Der Lieferant erklärt sich mit der Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses durch den Kunden auf eines seiner verbundenen Unternehmen (unabhängig von der Beteiligungsquote) einverstanden. In diesem Fall tritt das vom Kunden benannte verbundene Unternehmen nach schriftlicher Mitteilung in alle Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis sowie in alle organisatorischen und sonstigen Rechte des Kunden ein. Der Kunde haftet jedoch

weiterhin gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich der Zahlung der Vergütung, gegenüber dem Lieferanten.

22. Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Lieferant ist darüber informiert, dass die Daten durch das Softwaresystem des Kunden verarbeitet werden und erteilt seine Einwilligung dazu.

Verarbeitet der Lieferant im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren personenbezogene Daten für und im Namen des Kunden, so hat er die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Datenschutzgesetz [DSG] (in der jeweils geltenden Fassung) und die für den Kunden geltende EU-Datenschutzgrundverordnung einzuhalten. Dementsprechend schließt der Lieferant einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Art. 28 der EU-Datenschutz-Grundverordnung ab. Werden darüber hinaus Daten - an den Lieferanten oder dessen Subauftragnehmer - an einen Empfänger mit Sitz in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt und ist dies für die Leistungserbringung zwingend erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, EU-Standarddatenschutzklauseln oder gleichwertige Vertragsmuster der Europäischen Kommission als geeignete Garantien im Sinne von Art. 46 Abs. 2 lit. c und d der EU-Datenschutzgrundverordnung zu vereinbaren, (ii) ggf. ergänzende Maßnahmen zu vereinbaren und (iii) dem Kunden auf dessen Verlangen eine Einzelfallbewertung (Transfer Impact Assessment) zur Verfügung zu stellen.

23. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Unternehmen der Kansai Helios mit Sitz in Österreich.

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein, ist davon die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In solchen Fällen ist die Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und nicht unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar ist. Selbiges gilt für Vertragslücken.

Jeder Verweis auf die Schriftform in diesen AEB ohne weitere Angaben bedeutet entweder die Unterzeichnung durch beide Parteien oder die Übermittlung per Fax, E-Mail oder elektronischen Datenaustausch (EDI).

Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen Kunden und Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Gebot der Schriftform.

Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Kunden sind gütlich beizulegen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von zwei Monaten zustande, so ist die Streitigkeit von dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht oder nach alleiniger Wahl des Kunden von dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu entscheiden. Es gilt österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts („CISG“).